



GEMEINDE KUTZENHAUSEN

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand Kutzenhausen“

Der Gemeinderat Kutzenhausen hat mit Beschluss vom 17.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand Kutzenhausen“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil und Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kutzenhausen, Rathaus, Bauamt, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

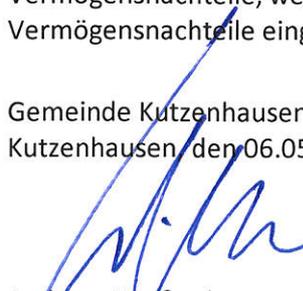
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Kutzenhausen
Kutzenhausen, den 06.05.2024


Andreas Weißenbrunner
1. Bürgermeister